

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle IV/52/520

vorlagen-inumme	er	
	0018/2018	

Freigabedatum 15.06.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Betreff

Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Sportausschuss	21.06.2018
Finanzausschuss	02.07.2018
Rat	05.07.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums gemäß Anlage 1.

Gleichzeitig beschließt der Rat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH (Sportstättengebührensatzung) vom 07.07.1998 in der geänderten Fassung vom 15.03.2005 gemäß Anlage 2 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie des Neptunbades (Sportstättensatzung) vom 07.07.1998 gemäß Anlage 3.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

	Nein					
	Ja, investiv	a, investiv Investitionsauszahlungen Zuwendungen/Zuschüsse □ Nein □ Ja		€		
				☐ Nein ☐ Ja		_%
\boxtimes	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		s. Begründung!	€	
		Zuwendungen/Zuschüss	e	☐ Nein ☐ Ja		_%
Jä	hrliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab l	Haushaltsjahr:		
a)	Personalaufwendungen				€	
b)	Sachaufwendungen etc.				€	
c)	bilanzielle Abschreibunger	1			_€	
Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:						
a)	Erträge				€	
b)	b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten				€	
Einsparungen: ab Haushaltsjahr:						
a)	Personalaufwendungen				€	
b)	Sachaufwendungen etc.				€	
Ве	ginn, Dauer					

Begründung

Die Sportstättengebührensatzung wird gemäß Anlage 2 geändert und soll nur noch für Fälle bis zum 31.12.2017 Anwendung finden. Rückwirkend zum 01.01.2018 wird die Sportstättengebührensatzung durch eine Entgeltordnung gemäß Anlage 1 ersetzt. Diese Änderung ist dadurch begründet, dass die Überlassung der Sportstätten im Wege von Miet- bzw. Überlassungsverträgen, d. h. auf privatrechtlicher Basis erfolgt. Daher werden die bisher öffentlich-rechtlich erhobenen Gebühren durch privatrechtliche Entgelte ersetzt.

Änderungen ergeben sich insoweit, als den sich aus dem Haushaltsplan 2018 ergebenden Befreiungstatbeständen Rechnung zu tragen ist. Der Rat hat im Haushaltsplan 2018 die Abschaffung der Gebührenpflicht der Vereine für die Benutzung der "ungedeckten" und "gedeckten" Sportstätten, der Schulbäder und die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums zu Lehr- und Übungszwecken, Wettkampf- und Schulbetrieb sowie für Amateursportveranstaltungen beschlossen.

Ansonsten sind die bisherigen Regelungen weitestgehend übernommen. Im Einzelfall wurden redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen und die Reihenfolge der Vorschriften klarer strukturiert.

Eine Änderung der Sportstättensatzung gemäß Anlage 3 erfolgt nur insoweit, als dort ab dem 01.01.2018 nicht mehr auf die Sportstättengebührensatzung, sondern auf die Entgeltordnung gemäß Anlage 1 verwiesen wird.

Der Beschluss des Finanzausschusses vom 13.10.2017 über die Abschaffung der Hallennutzungsgebühren im politischen VN zum Haushaltsplan 2018 hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit einem Minderertrag in Höhe von 320.000 € durch den Wegfall der Gebühren für die Hallennutzung in den einzelnen Stadtbezirken und mit einem Mehraufwand in Höhe von 130.000 € (Erstattung der Schwimmzeiten von Vereinen an die KölnBäder GmbH) belastet wird.

Die notwendigen Satzungsänderungen für die Sportstättensatzung und die Sportstättengebührensatzung ergeben sich aus den nachfolgenden Synopsen.

Sportstättensatzung

Alte Fassung

§ 7 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, sowie es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung in deren jeweils geltenden Fassung erhoben.

Neue Fassung

§ 7 Gebühren/Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, bis zum 31.12.2017 Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung in deren jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, ab dem 01.01.2018 Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

<u>Sportstättengebührensatzung</u>

Alte Fassung

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportstättengebührensatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.
- (3) Soweit am 1. Januar 1987 die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern durch bürgerlich-rechtliche Verträge geregelt ist, verbleibt es bis zur Auflösung der Verträge infolge Fristablaufs oder vertragsgemäßer Kündigung bei den getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Zeitlich begrenzte Erlaubnisse zur Benutzung von Sportstätten und Schulbädern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten für den erlaubten Zeitraum ihre zeitliche und tarifliche Gültigkeit.

Neue Fassung

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportstättengebührensatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.
- (3) Soweit am 1. Januar 1987 die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern durch bürgerlich-rechtliche Verträge geregelt ist, verbleibt es bis zur Auflösung der Verträge infolge Fristablaufs oder vertragsgemäßer Kündigung bei den getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Zeitlich begrenzte Erlaubnisse zur Benutzung von Sportstätten und Schulbädern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten für den erlaubten Zeitraum ihre zeitliche und tarifliche Gültigkeit
- (5) <u>Diese Satzung ist anwendbar für Inan-spruchnahmen aus dieser Satzung bis zum 31.12.2017.</u>

Die Vorlage wird verfristet vorgelegt, da die Sportler/innen noch vor der Sommerpause Rechtssicherheit im Hinblick auf die entgeltfreie Nutzung haben sollen. Die Vorlage erforderte eine intensive Abstimmung mit der Sporthochschule Köln, der KölnBäderGmbH und den Sportverbänden.

<u>Anlagen</u>